



# **Änderung der Kantonsstrasse K 13, Abzweigung K 48 – Nottwil Dorf (exkl.), Gemeinden Neuenkirch und Nottwil**

*Entwurf Dekret über einen Sonderkredit*

## **Zusammenfassung**

**Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, eine Änderung der Kantonsstrasse K 13 von der Abzweigung K 48 bis Nottwil Dorf (exkl.) in den Gemeinden Neuenkirch und Nottwil zu beschliessen und für die Baukosten einen Sonderkredit von 14,8 Millionen Franken zu bewilligen.**

Die Kantonsstrasse K 13 verbindet die Gemeinden Neuenkirch und Nottwil. Die Strasse ist für die heutigen Verhältnisse nicht breit genug. Für den Fussverkehr bestehen zudem nur ungenügende Anlagen. Für den Radverkehr besteht kein separates Angebot. Mit dem Projekt wird die Strasse gemäss den aktuellen Normen und Richtlinien verbreitert und gleichzeitig saniert. Entlang der Kantonsstrasse wird ein durchgehender Rad- und Gehweg realisiert. Die heutigen Bachdurchlässe werden, wo es die Durchflusskapazität oder der bauliche Zustand erfordert, neu erstellt. Beim Lippenrütibach wird die bestehende Brücke ersetzt. Im Zusammenhang mit den Ersatzneubauten weiterer Bachdurchlässe werden der Seehüsliwaldbach, der Schorenbach sowie der Schöneggbach stellenweise ausgedolt.

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für eine Änderung der Kantonsstrasse K 13 im Abschnitt Abzweigung K 48 bis Nottwil Dorf (exkl.). Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen die Erstellung einer Radverkehrsanlage (Rad-/Gehweg) und die Verbreiterung der Strasse gemäss den heutigen Normen und Richtlinien kombiniert mit der Sanierung der Strasse. Dabei wird auch die Brücke über den Lippenrütibach ersetzt sowie weitere Bachdurchlässe neu gebaut mit stellenweiser Ausdolung des Seehüsliwaldbachs, des Schorenbachs und des Schöneggbachs.

## **1 Bedürfnis**

Die Kantonsstrasse K 13 verbindet die Gemeinden Neuenkirch und Nottwil. Der Projektperimeter erstreckt sich auf eine Länge von rund 5 km von der Abzweigung der K 48 (Kreisel Lippenrüti) in Neuenkirch bis zum Hauptsiedlungsgebiet von Nottwil. Die Strasse ist für die heutigen Verhältnisse nicht breit genug.

Für den Fussverkehr bestehen zudem nur ungenügende Anlagen. Für den Radverkehr besteht überhaupt kein separater Weg. Weiter sind der Strassenoberbau, inklusive Fundation, und die Strassenentwässerung in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Das Gleiche gilt für die Brücke über den Lippenrütibach und für zahlreiche Bachdurchlässe. Das Projekt ist im Rad routenkonzept 1994 sowie im Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen enthalten (vgl. [B 137](#) vom 21. August 2018).



*Abb. 1: Übersichtsplan*

## **2 Projekt**

### **2.1 Ziele**

Mit dem Projekt soll einerseits die gesamte Strassenanlage technisch auf den neusten Stand gebracht werden. Andererseits sollen die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere für den Langsamverkehr, verbessert werden.

### **2.2 Massnahmen**

Um die Ziele zu erreichen, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Erstellen einer durchgehenden Radverkehrsanlage (Rad-/Gehweg) entlang der Kantonsstrasse: Die Anlage ist im Regelfall 2,3 Meter breit. Sie wird mit einem 1,5 Meter (resp. abschnittsweise 2,0 Meter aufgrund der Strassenentwässerung) breiten Grünstreifen von der Strasse abgetrennt. Bei der Engstelle Eggerswil wird lokal auf den Grünstreifen verzichtet und dafür der Rad- und Gehweg auf 3,1 Meter verbreitert.
- Verbreiterung der Strasse gemäss den aktuellen Normen und Richtlinien und damit verbunden eine teilweise Optimierung der Linienführung: Die Strasse weist heute über längere Strecken eine ungenügende Breite von rund 6,2 bis 6,6 Meter auf. Die Strasse wird neu 7,0 Meter breit.
- Umgestaltung der Einmündung Schlichtistrasse in Neuenkirch.
- Ersatzneubau der Brücke über den Lippenrüttibach und diverser Bachdurchlässe.
- Abschnittsweise Offenlegung des Seehüsliwaldbachs, des Schorenbachs und des Schöneggbachs.
- Projektbedingte Anpassungen von Knoten, Einmündungen, Zufahrten und Zugängen unter Einhaltung der erforderlichen Sichtweiten und Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
- Koordination und Kostenbeteiligung beim Verschieben des erhaltenswerten Wohnhauses «Eggerswil 2» auf dem Grundstück Nr. 94 in der Gemeinde Nottwil (siehe Foto 10 im Anhang 2): Die Verschiebung ermöglicht einen nachhaltigen Ausbau der Kantonsstrasse ohne eine für das Grundstück Nr. 94 einschneidende Verlegung der dortigen Zufahrt der Althusstrasse. Zudem wird dadurch die Wohnsituation massgeblich verbessert. Die Gebäudeverschiebung bedarf einer separaten kommunalen Baubewilligung. Die Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers. Im Kantonsstrassenprojekt ist eine Kostenbeteiligung vorgesehen.



*Abb. 2: Kantonsstrasse entlang des Lippenrütibachs, Blick Richtung Nottwil, ohne Rad- und Fussweg*



*Abb. 3: Nottwil, K 13 vor der Engstelle Eggerswil 1 und 2, Blick Richtung Nottwil, mit schmalem Rad- und Fussweg links*

Gleichzeitig soll die Strasse saniert werden. Die Sanierung beinhaltet die Erneuerung des Belags und, wo nötig, der Fundationsschicht sowie der Strassenentwässerung. Zudem sind für die Brücke über den Lippenrütibach sowie für den Röllbach-durchlass Ersatzneubauten vorgesehen. Die Kosten für diese Sanierungen sind gebundene Ausgaben und deshalb nicht Bestandteil dieser Botschaft. Der Aufwand dafür beläuft sich auf 9,7 Millionen Franken zulasten des Unterhalts der Kantonsstrasse sowie auf 1,6 Millionen Franken zulasten des Unterhalts von Kunstbauten.

Wir haben die entsprechenden Ausgaben mit Beschluss vom 17. November 2020 gestützt auf § 23 Absatz 1b des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)) – unter Vorbehalt der Bewilligung des vorliegenden Sonderkredits für alle übrigen Projektkosten durch Ihren Rat – als gebundene Ausgaben bewilligt.

Die Kantonsstrasse im Projektperimeter wurde bereits lärmsaniert (Regierungsratsentscheide vom 3. April 2009 und vom 24. September 2013). Der neue Belag wird lärmoptimiert ausgeführt.

### **3 Auflage- und Bewilligungsverfahren**

#### **3.1 Planauflage**

Das Projekt lag vom 21. August bis 9. September 2019 in den Gemeinden Nottwil und Neuenkirch öffentlich auf. Im Rahmen der Planauflage wurden elf Einsprachen eingereicht. Sechs Einsprachen konnten gütlich erledigt werden. Bei den verbleibenden fünf Einsprachen hat unser Rat eine Einsprache teilweise gutgeheissen. Im Übrigen hat er sie als erledigt erklärt oder abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

#### **3.2 Stellungnahme der Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte Neuenkirch und Nottwil stimmen dem Kantonsstrassenprojekt zu.

#### **3.3 Stellungnahme der Amtsstellen**

Die zur Stellungnahme eingeladenen kantonalen Dienststellen Raum und Wirtschaft, Umwelt und Energie, Landwirtschaft und Wald und Immobilien sowie die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie sind mit dem Projekt einverstanden.

#### **3.4 Beurteilung des Projekts**

Das Strassenprojekt ist notwendig, zweck- und verhältnismässig. Die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität werden für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer verbessert. Das Projekt berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten, die Anliegen der betroffenen Gemeinden, der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Dienst- und Amtsstellen unter Beachtung der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben bestmöglich.

#### **3.5 Projektbewilligung**

Mit Beschluss vom 17. November 2020 haben wir das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 13 im Abschnitt Abzweigung K 48 bis Nottwil Dorf (exkl.) in den Gemeinden Neuenkirch und Nottwil bewilligt.

## **4 Kosten**

Kostenvoranschlag:	Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 876'000.–
	Baukosten	Fr. 10'703'000.–
	Honorare	Fr. 620'000.–
	Unvorhergesehenes	Fr. 1'465'400.–
	Total	Fr. 13'664'400.–
	7,7 % MwSt. und Rundung	Fr. 1'135'600.–
	<b>Gesamtkosten</b>	<b><u>Fr. 14'800'000.–</u></b>

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis März 2020.

## **5 Finanzierung**

Die auf 14,8 Millionen Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind dem Buchungskreis 2050, Konto 5010 0003, CO-Objekt 2050 200 011, Projekt 10580.1 zu belasten.

Die Kosten des Vorhabens sind im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 ([B 50](#) vom 17. August 2020) mit 13 Millionen Franken enthalten (vgl. Kap. IV.5.3 Anhang zu den Planrechnungen, Investitionen Kantonsstrassen). Dieser Betrag wird mit dem vorgelegten Dekretsentwurf um 1,8 Millionen Franken überschritten (vgl. Kap. 7 zum Bauprogramm).

## **6 Ausführung**

Nach unserer Projektbewilligung und der Beschlussfassung durch Ihren Rat ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 2021: Ausarbeitung Ausführungsprojekt, Ausschreibung der Baumeisterarbeiten, Erwerb von Grund und Rechten  
ab 2022: Baubeginn

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass keine Rechtsmittel ergriffen und die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## **7 Bauprogramm**

Im geltenden Bauprogramm 2019–2022 ([B 137](#) vom 21. August 2018) für die Kantonsstrassen ist das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse wie folgt beschrieben:

K 13, Neuenkirch/Nottwil, Abzweigung K 48 – Unterwalden – Nottwil Dorf (exkl.), Erstellen Rad- und Gehweg in Koordination Sanierung Strasse.

Im Bauprogramm sind für das Strassenprojekt 13 Millionen Franken vorgesehen. Dieser Betrag wird mit dem vorliegenden Dekretsentwurf um 1,8 Millionen Franken überschritten. Grund dafür sind hauptsächlich die Komplexität sowie die Länge des

Projekts. Insbesondere waren detaillierte Variantenbetrachtungen bei den zahlreichen Bachdurchlässen und bei den lokalen Engstellen in Eggerswil notwendig.

## **8 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsunterschlag zuzustimmen.

Luzern, 17. November 2020

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Reto Wyss  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret**

**über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 13, Abzweigung K 48 bis Nottwil Dorf (exkl.), Gemeinden Neuenkirch und Nottwil**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. November 2020,  
beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 13 im Abschnitt Abzweigung K 48 bis Nottwil Dorf (exkl.) in den Gemeinden Neuenkirch und Nottwil wird zugestimmt und dessen Ausführung wird beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 14,8 Millionen Franken (Preisstand März 2020) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

**Beilagenverzeichnis**

Anhang 1      Situation mit Standorten Fotos 1–15

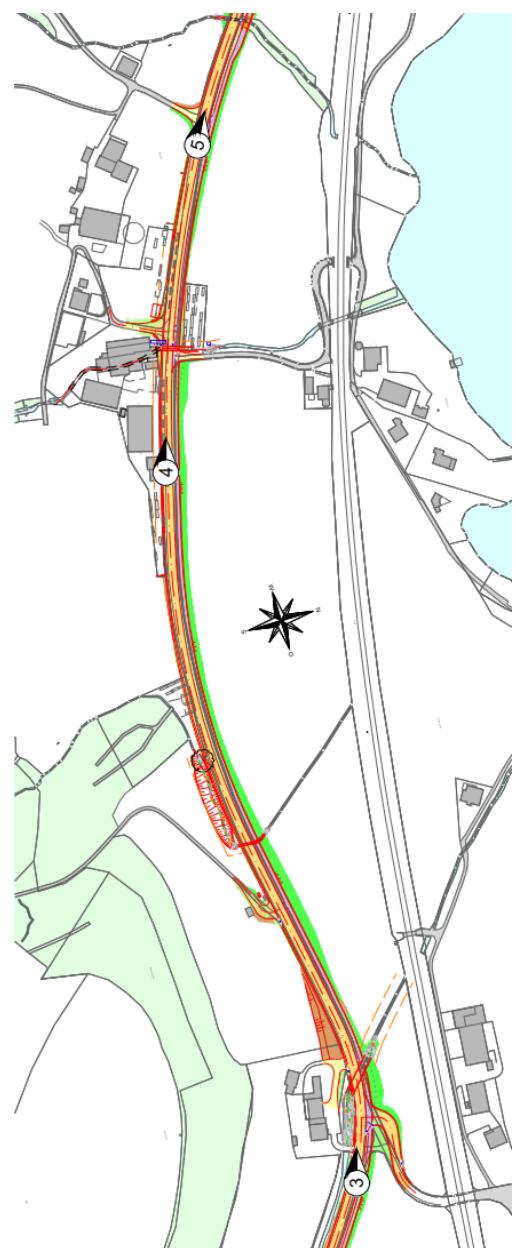
Anhang 2      Fotodokumentation

Anhang 3      Typisches Normalprofil

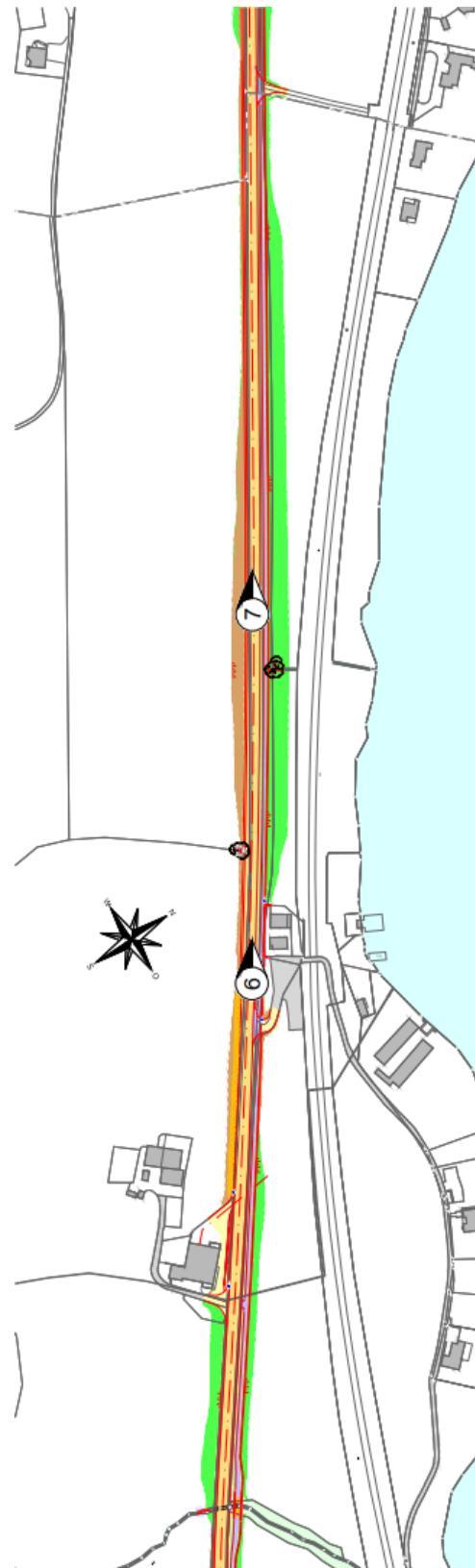
**Situation mit Standorten Fotos 1–15**



*Abschnitt 1: Kreisel Lippenrüti – Unterwalden*



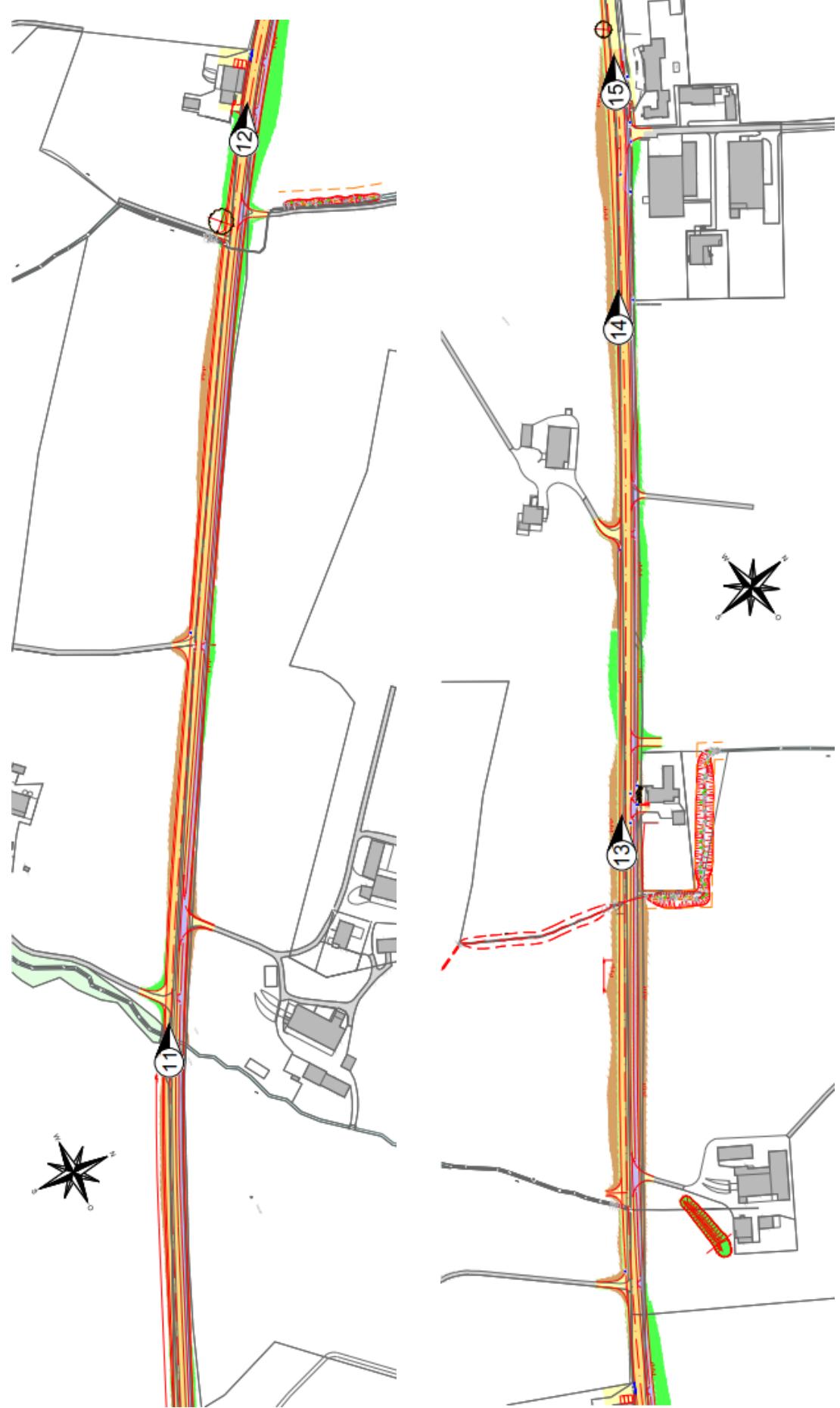
*Abschnitt 2: Unterwalden – Büezwil*



Abschnitt 3: Büezwil – Eggerswil



Abschnitt 4: Eggerswil



Abschnitt 5: Meienbach

Abschnitt 6: Schoren – Paiste

**Fotodokumentation**



*Foto 1: Neuenkirch, Knotenast K 13 in Richtung Nottwil am Kreisel Lippenrüti*



*Foto 2: Kantonsstrasse entlang des Lippenrütibachs, Blick Richtung Nottwil*



*Foto 3: Neuenkirch, Bereich Einmündung Schlichtistrasse (rechts), Blick Richtung Nottwil*



*Foto 4: Neuenkirch, Bereich Büe zwil, Blick Richtung Nottwil*



*Foto 5: Neuenkirch, Kuppe über Wartenseetobelbach, Blick Richtung Nottwil*



*Foto 6: Neuenkirch, Höhe Büezwil 6, Blick Richtung Nottwil*



Foto 7: Nottwil, zwischen Büezwil und Eggerswil, Blick Richtung Nottwil



Foto 8: Nottwil, Engstelle auf der Höhe Eggerswil 13, Blick Richtung Nottwil



*Foto 9: Nottwil, vor der Engstelle Eggerswil 1 und 2, Blick Richtung Nottwil*



*Foto 10: Nottwil, zu verschiebendes Wohnhaus Eggerswil 2, Blick Richtung Nottwil*



*Foto 11: Nottwil, Bereich Maienbachbrücke, Blick Richtung Nottwil*



*Foto 12: Nottwil, Bereich Schoren, Blick Richtung Nottwil*



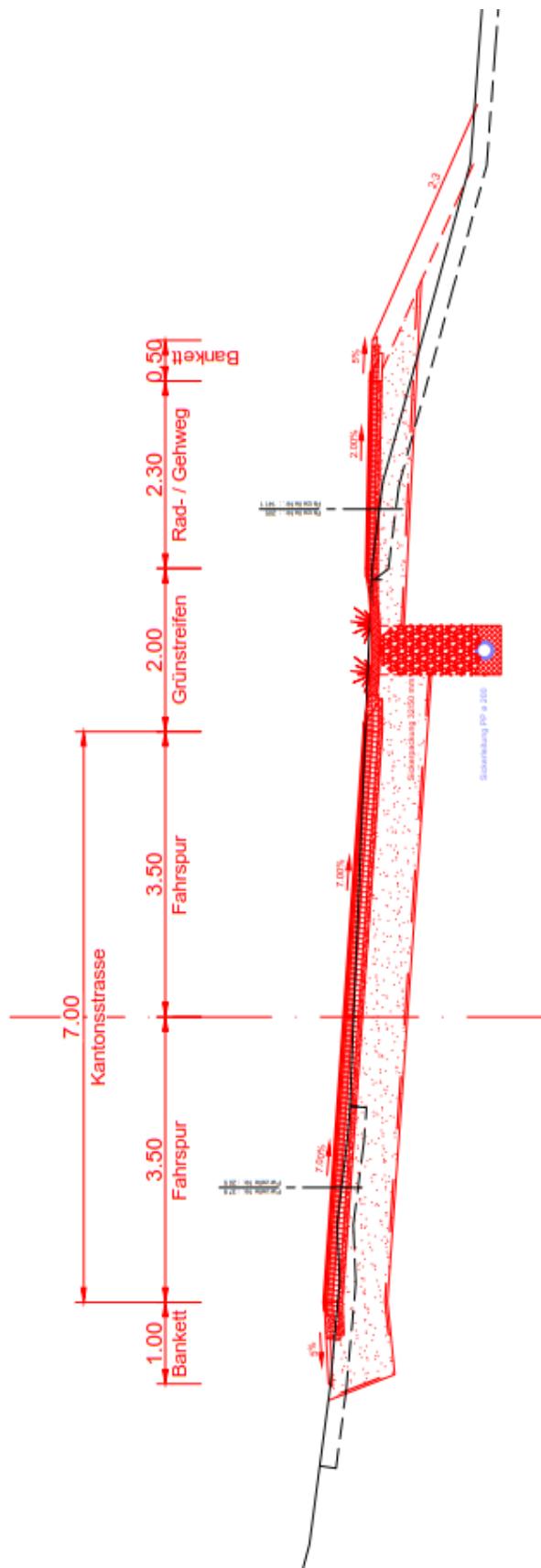
Foto 13: Nottwil, Bereich Schönegg, Blick Richtung Nottwil

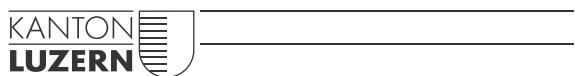


Foto 14: Nottwil, Ortsbeginn Nottwil im Bereich Paiste, Blick Richtung Nottwil



Foto 15: Nottwil, Einmündung Seestrasse, Blick Richtung Nottwil

**Typisches Normalprofil**



**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)